

Umfrage zum Thema: Gemeinsames und alleiniges „Sorgerecht“

Antwort des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV

Vorbemerkung: Das Schweizer Bundesparlament hat im Sommer 2013 einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen zur elterlichen Sorge zugestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht festgelegt. Er wird von der Regierung (Bundesrat) bestimmt. Wir setzen uns dafür ein, dass dies frühestens auf 2015 geschieht.

➤ **Was bedeutet in eurem Land gemeinsames/alleiniges Sorgerecht?**

Das neue Recht hält explizit fest: „Die elterliche Sorge dient dem Wohl des minderjährigen Kindes“.

Elterliche Sorge (Sorgerecht) bedeutet: Im Blick auf das Kindeswohl leiten die sorgepflichtigen Eltern die Pflege und Erziehung, treffen die nötigen Entscheidungen und bestimmen den Aufenthaltsort des Kindes. Vorbehalten ist die Handlungsfähigkeit des Kindes: Es schuldet den Eltern Gehorsam, die Eltern ihrerseits gewähren ihm die Freiheit der Lebensgestaltung, die seiner Reife entspricht, und nehmen in wichtigen Angelegenheiten „soweit tunlich“ auf seine Meinung Rücksicht.

Die elterliche Sorge fällt dahin, wenn das Kind volljährig ist.

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie müssen dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Voraussetzung für die elterliche Sorge ist das Kindesverhältnis: Zwischen Kind und Mutter entsteht es durch die Geburt, zwischen Kind und Vater durch die Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil.

➤ **In welchen Fällen gibt es die alleinige Sorge?**

Nach heutigem Recht ist die alleinige Sorge die Regel sowohl bei der Scheidung wie bei der Trennung von nicht miteinander verheirateten Eltern.

Nach neuem Recht gibt es die alleinige Sorge, wenn die gemeinsame Sorge nicht mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Sind die Eltern nicht verheiratet und haben sie keine Erklärung über die gemeinsame Sorge (siehe unten) abgegeben, hat die Mutter die elterliche Sorge alleine inne

➤ **In welchen Fällen gibt es die gemeinsame Sorge?**

Heute müssen die Eltern bei der Scheidung sowie die nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen und der zuständigen Behörde Vereinbarungen zum Unterhalt, der Obhut und Betreuung

resp. dem persönlichen Verkehr zur Genehmigung unterbreiten.

Das revidierte Gesetz legt als Grundsatz fest, dass die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen.

Die gemeinsame elterliche Sorge entsteht einerseits durch die Ehe. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt sie einvernehmlich neu durch eine gemeinsame Erklärung zustande. Darin bestätigen die Eltern, dass sie gemeinsam die Verantwortung für das Kind übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Sie müssen keine entsprechenden Vereinbarungen mehr genehmigen lassen.

Will eine Elternperson die gemeinsame Sorgeerklärung nicht abgeben, kann sich die andere an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden. Diese verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, vorausgesetzt dass die alleinige Sorge nicht bei der Mutter bleiben oder dem Vater übertragen werden muss, um das Kindeswohl zu wahren.

Ausserdem kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge in einem Vaterschaftsprozess zusammen mit dem Vaterschaftsurteil verfügen, wenn die elterliche Sorge im Interesse des Kindeswohls nicht bei der Mutter alleine bleiben oder dem Vater übertragen werden muss.

➤ **Wann und wie kann ich als Elternteil das bestehende Sorgerecht abändern lassen?**

➤ **Welche Voraussetzungen bedarf es für die Abänderung?**

Die Verhältnisse müssen sich „erheblich“ ändern.

➤ **Welche Entscheidungen (Umzug, Schulwechsel, medizinische Behandlungen, Sportausübung, Vermögensentscheidungen, Religion, etc.) können bei gemeinsamer Sorge alleine getroffen werden?**

Das neue Recht sieht vor, dass die Elternperson, die das Kind betreut, allein entscheiden kann, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist, oder wenn die andere Elternperson nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist. Für den Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes braucht es die Zustimmung der anderen Elternperson oder einen Entscheid der zuständigen Behörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel sich erheblich auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs durch die andere Elternperson auswirkt.

➤ **Hat der jeweils andere Elternteil im Nachhinein eine Möglichkeit der Abänderung einer getroffenen Entscheidung?**

Nein

➤ **Welche Entscheidungen müssen bei gemeinsamer Sorge gemeinsam getroffen werden? Was bedeutet das konkret in der Praxis/im Alltag?**

Mit Entscheidungen, die nicht alltäglich oder dringlich sind, müssen beide Eltern einverstanden sein, sofern die andere Elternperson mit vernünftigen Aufwand erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die Anwendung des neuen Gesetzes wurde in der Parlamentsdebatte klargestellt, dass die gemeinsame Sorge denjenigen Eltern nicht zugeteilt werden soll, die nicht in der Lage sind, sich zu einigen.

Klarestellt wurde zudem, dass mit den Bestimmungen zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes nicht der Umzug verhindert, sondern sichergestellt werden soll, dass die Elternpflichten und -rechte nötigenfalls neu geregelt werden.

- **Gibt es eine Informationspflicht gegenüber dem anderen Elternteil bei alleiniger Sorge? Wenn ja, wann?**
Ja, auch unter dem heutigen Recht. Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (namentlich Lehrkräfte, ÄrztInnen), in gleicher Weise wie die sorgepflichtige Elternperson Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. (Art. 275a Abs. 1 und 2 ZGB)
- **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der alleinigen Sorge?**
Die alleinige Sorge schützt das Kind bei häuslicher Gewalt, oder wenn die Eltern zerstritten und nicht zum Wohl des Kindes Entscheidungen treffen können, oder wenn die andere Elternperson nicht in der Lage ist, die elterliche Sorge auszuüben (z.B. bei psychischer Erkrankung).
Nachteile der alleinigen Sorge sind unseres Wissens nicht bekannt.
- **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der gemeinsamen Sorge?**
Die gemeinsame Sorge soll die Verantwortung beider Eltern für ihr Kind stärken. Die Forschung hat jedoch gezeigt, dass diese Erwartung nicht begründet ist. Insbesondere führt die gemeinsame Sorge nicht zu einem stärkeren Engagement der getrennt lebenden Eltern – meist Väter – bei der Sorge für die Kinder im Alltag.
Die gemeinsame Sorge verstärkt gravierende elterliche Konflikte, da sie viele Absprachen erfordert. Dies belastet die Kinder sehr.
- **Ab welchem Alter werden Kinder vor Gericht gehört und welchen Stellenwert hat ihre Aussage?**
Die Anhörung wird von den Gerichten sehr unterschiedlich gehandhabt. Gemäss Bundesgericht (oberstes Gericht) können Kinder ab 6 Jahren angehört werden. Die Meinung und Wünsche des Kindes werden wenn möglich mit berücksichtigt, insbesondere bei der Gestaltung des persönlichen Verkehrs.
- **Ist das Sorgerecht auch mit Pflichten für den nicht betreuenden Elternteil verbunden und wenn, mit welchen?**
Es gibt keine besonderen Pflichten.
- **Welche Möglichkeiten gibt es, die Pflichten gegen den nicht betreuenden Elternteil durchzusetzen?**
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht: Inkassohilfe, Alimentenbevorschussung.
Die Wahrnehmung des persönlichen Verkehrs kann nicht gegen den Willen des Verpflichteten durchgesetzt werden. Das Gleiche wird nach dem neuen Gesetz für die Ausübung der elterlichen Sorge gelten.

Danke für ihre Unterstützung!